

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen vom 26.06.2015/01.07.2015^(Fn 1)

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- im Folgenden **Kreis** genannt -

und

die Stadt Viersen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Thönnessen,
Rathausmarkt 1, 41717 Viersen
- im Folgenden **Stadt** genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die der Stadt Viersen als Große kreisangehörige Stadt obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223), in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert die ihr durch § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223) obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung auf den Kreis.
- (2) Die Aufgabenerledigung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und sichert im Kreisgebiet eine einheitliche Bearbeitung sowie eine gleichmäßige Kontrolldichte zu. Der Kreis stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

- (4) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt:
- 1 Sachbearbeiterstelle EG 9 (0,5 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Sachbearbeiterstelle A 10 (0,5 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle A 9 m. D. (0,35 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle A 8 (0,08 VZÄ) (Nicht-Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle EG 8 (0,02 VZÄ) (Nicht-Büroarbeitsplatz)
- (3) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und entsprechend der Tätigkeit als Büroarbeitsplatz oder Nicht-Büroarbeitsplatz ermittelt. Bei den Nicht-Büroarbeitsplätzen wird die Pauschale für die IT-Ausstattung zusätzlich berücksichtigt.
- (4) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 2 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.
- (5) Die Stadt erstattet die nach Abs. 2 bis 4 ermittelten Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Grundlage hierfür ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).
- (6) Der Kreis erstattet der Stadt 33,33 % der für ihren Bereich tatsächlich vereinnahmten Verwarnungs- und Bußgelder. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Verwarnungs- und Bußgelder ist der 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des jeweils aktuellen Kalenderjahres eine Abrechnung über die Höhe der nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.
- (3) Die Stadt leistet zum 31.12.2015 für das 2. Kalenderhalbjahr 2015 eine Kostenerstattung an den Kreis in Höhe der hälftigen nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten. Tritt diese Vereinbarung erst nach dem 01.07.2015 in Kraft, so reduziert sich der Kostenerstattungsbetrag nach Satz 1 mit jedem Monat um 1/12 der nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten.

- (4) Der nach § 2 Abs. 6 durch den Kreis an die Stadt zu erstattende Verwarnungs- und Bußgeldanteil wird bis zum 31.03. des jeweils aktuellen Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr gezahlt. Ein Nachweis über die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder ist zu erbringen.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.07.2015 in Kraft. Sie wird zunächst für 3 Jahre geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 01.07.2015

Viersen, den 26.06.2015

Für die Stadt Viersen

Für den Kreis Viersen

G ü n t e r T h ö n n e s s e n

P e t e r O t t m a n n

G e n e h m i g u n g

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 04.08.2015

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen vom 26.06./01.07.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

B u s c h w a

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2015, 197. Jg., Nr. 33 vom 13.08.2015, S. 309.